

SATZUNG DES VEREINS "FÖRDERVEREIN SCHLOSS BEUGGEN"

Der Förderverein Schloss Beuggen (früher Freundeskreis Schloss Beuggen) fördert ausschließlich kirchliche Zwecke. Er unterstützt in Schloss Beuggen stattfindende kirchliche Arbeit (z. B. Kommunität Beuggen e.V. und Kontor für Glaube, Kultur und Wissenschaft).

I ALLGEMEINES

§1 NAME UND SITZ

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Schloss Beuggen e.V.“
- 2 Sitz des Vereins ist Schloss Beuggen, 79618 Rheinfeldten/Baden.
- 3 Der Verein ist in das Vereinsregister Lörrach eingetragen.

§2 ZIELE DES VEREINS

Die kirchlichen Zwecke des Vereins unterstützen folgende Ziele: Er soll

- 1 das geistliche Erbe von Schloss Beuggen pflegen und im Bewusstsein von Kirche und Gesellschaft wach halten
- 2 in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Spendenmittel sammeln und diese – soweit sie nicht unmittelbar verwendet werden – in Schloss Beuggen für kirchliche Zwecke einsetzen
- 3 Verbindung mit Vereinen und sonstigen Institutionen pflegen, die mit Schloss Beuggen in Verbindung stehen. Der Freundeskreis ist offen für das Anliegen, Förderaufgaben für kirchliche Arbeit in Schloss Beuggen vom Verein „Kirche in Schloss Beuggen“ zu übernehmen.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke (§54 AO, Absatz 2). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober.

II MITGLIEDSCHAFT

§5 MITGLIEDER

- 1 Mitglieder können volljährige natürliche Personen und (als korporative Mitglieder) juristische Personen werden.
- 2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§6 MITGLIEDSBEITRAG

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod;
 - b) durch schriftliche Abmeldung spätestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres beim Vorstand; der Austritt wird auf das Ende des Jahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes: Der Ausschluss soll durch den Vorstand insbesondere beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder trotz zweimaliger Aufforderung fällige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.
- 2 Gegen den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§8 HAFTUNG DER MITGLIEDER

Die Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist beschränkt auf die eingezahlten oder fälligen Mitgliederbeiträge.

III ORGANE DES VEREINS

§9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) des Vorstandes geleitet.

§10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Wahl des(r) Vorsitzenden, des(r) Stellvertreters(in) und des(r) Kassenverwalter(in). Der Vorstand bestimmt aus diesem Kreis einen(e) Schriftführer(in).
- 2 Grundsatz-Überlegungen zur Vereinsarbeit entsprechend der Ziele des Vereins (§ 2 dieser Satzung)
- 3 Beschluss zur Änderung der Satzung
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 5 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des(r) Kassenverwalters(in)
- 6 Entlastung des Vorstandes
- 7 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- 8 Entscheidung nach § 7 Abs.2 dieser Satzung
- 9 Beschluss über Auflösung des Vereins

§11 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung von dem(r) Vorsitzenden schriftlich einberufen; die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.
- 3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur im Rahmen der mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden.
- 4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das von dem(r) Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann bei dem/der Schriftführer/in eingesehen werden.

§12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlichen Mitglieder mit den Stimmen der Anwesenden.
- 2 Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§13 DER VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus dem(r) Vorsitzenden, dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden, dem(r) Kassenverwalter(in). Außerdem gehören ihm mit Stimmrecht der/die Leiter(in) des Kontors für Glaube, Wissenschaft und Kultur sowie ein(e) Vertreter(in) der Kommunität Beuggen e. V. an.
- 2 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- 3 Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine schriftliche Erklärung zu Händen des Vorsitzenden erforderlich.
- 4 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§14 AUFGABEN DES VORSTANDES

- 1 Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2 Der (die) Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verein nach außen.
- 3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4 Der Vorstand erstattet jeder Mitgliederversammlung einen Bericht zur Arbeit des Vereins.
- 5 Der Vorstand erstattet jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über die Verwaltung der finanziellen Mittel.
- 6 Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung.
- 7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme-Anträge und wird tätig im Sinne von § 7, 1c, dieser Satzung.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die vorhandenen Vermögenswerte des Fördervereins an die evangelische Landeskirche in Baden, die sie im Sinne der Aufgabenstellung des Fördervereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins Schloss Beuggen e.V. am 18.11.2017 beschlossen.

Karl-Wilhelm Frommeyer

Vorsitzender